



12.05.2021

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Teil Kanton Obwalden)

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage / Einleitung	3
2	Grundzüge der Vorlage	5
2.1	Bereinigungsarbeiten im Kanton Obwalden	5
3	Verhältnis zum internationalen Recht.....	6
4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	7
5	Auswirkungen	8
5.1	Auswirkungen auf den Bund	8
5.2	Auswirkungen auf den Kanton Obwalden	8
5.3	Auswirkungen auf die Gemeinden	8
5.4	Weitere Auswirkungen	8

1 Ausgangslage / Einleitung

Der Bund ist gemäss Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) verpflichtet, die fünf Bundesinventare der Biotope von nationaler Bedeutung (Hochmoore, Flachmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden) sowie das Bundesinventar der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung regelmässig zu überprüfen und nachzuführen. Revisionen finden in der Regel alle drei bis zehn Jahre statt.

Der Bund hat 2015 eine gesamtschweizerische Anhörung zur Revision der Verordnungen über den Schutz der Biotope von nationaler Bedeutung durchgeführt. Dabei wurde die Bereinigung bei der Verordnung über den Schutz der **Flachmoore** von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung; SR 451.33) und der Verordnung über den Schutz der **Trockenwiesen und -weiden** von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV; SR 451.37) nicht vollendet. Die Revision konnte in den beiden Kantonen Obwalden und Graubünden nicht wie geplant umgesetzt werden. Daher hält der erläuternde Bericht nach der damaligen zweiten Ämterkonsultation (11.09.2017) fest, dass die Objekte der Flachmoore von nationaler Bedeutung in den Kantonen Obwalden und Graubünden sowie die Objekte der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung im Kanton Graubünden in einer späteren Etappe des Verfahrens bearbeitet und vom Bundesrat beschlossen werden.

Die Revision der Objekte im Kanton Graubünden ist vom Bundesrat im Herbst 2020 genehmigt worden. Die revidierten Perimeter treten per 01.01.2021 in Kraft. Die Bereinigungsarbeiten für die Objekte des Kantons Obwalden sind nun ebenfalls abgeschlossen und sollen per 01.07.2021 in Kraft treten.

Eine wesentliche Absicht der Revision ist es, den Kantonen für den Vollzug der Bundesverordnungen aktuelle und präzise Grundlagen zur Verfügung zu stellen, die sich ihrerseits auf die Datengrundlagen der Kantone abstützen. Durch diese Präzisierung der Bundesinventare kann die Rechtssicherheit für den Vollzug erhöht werden.

Vorarbeiten:

2013:	Vorvernehmlassung bei den kantonalen Fachstellen Natur und Landschaft
2014/15:	1. Ämterkonsultation in zwei Etappen
2015/16:	Anhörung der Kantone und weiterer Akteure (06.08.15–29.01.16)
2017:	2. Ämterkonsultation (keine Bereinigung bestimmter Objekte in den Kantonen GR und OW)
2017:	Der Bundesrat beschliesst die Revision der fünf Verordnungen zu den Biotopen sowie die Moorlandschaftsverordnung (Inkraftsetzung 01.11.2017).
2020:	Der Bundesrat beschliesst die Revision der Objekte von nationaler Bedeutung für die Flachmoore sowie Trockenwiesen und -weiden im Kanton Graubünden (Inkraftsetzung 01.01.2021).
2020:	Bereinigung der Objekte von nationaler Bedeutung für die Flachmoore im Kanton Obwalden.

Die vorliegende Revision betrifft die Anhänge (Objektlisten) der folgenden Verordnung:

- Verordnung über den Schutz der **Flachmoore** von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung; SR 451.33); Inventar der Flachmoore (FM) (Anhang 1, nur Abschnitt Obwalden).

2 Grundzüge der Vorlage

Die Revision betrifft 49 Flachmoor-Objekte im Kanton Obwalden (47 mit Perimeteränderungen, 2 neu aufgenommen Objekte). Die Gesamtfläche der Biotop von nationaler Bedeutung von 97'794.8 ha (2.37 Prozent der CH-Landesfläche) nimmt mit dieser Revision um 343.6 ha zu. Die Flächenzunahme resultiert einerseits aus der Übernahme der kantonalen Detailkartierungen, die im Rahmen der Umsetzung der Bundesinventare durch die Kantone oder durch anderweitige kantonale Schutzlegungen erstellt wurden. Die Datengrundlagen der Kantone wurden dabei überprüft und validiert. Andererseits beruht die Flächenzunahme auf der Vervollständigung der bisher nur teilweise erfassten Flachmoorobjekte innerhalb der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung Glaubenberg.

Durch diese Präzisierung der Bundesinventare wird die Rechtssicherheit für den kantonalen Vollzug erhöht. In den Anhängen der Verordnungen sind die Objektlisten aktualisiert.

Mit der vorliegenden Revision ist die Bereinigungsphase für den Kanton Obwalden nach der Anhörung des Bundes aus dem Jahr 2015/16 abgeschlossen.

2.1 Bereinigungsarbeiten im Kanton Obwalden

In seiner Anhörungsantwort 2016 äusserte der Kanton Obwalden Bedenken hinsichtlich der neuen Perimeter der Flachmoore, da sie von der genehmigten Schutz- und Nutzungsplanung abweichen würden. Anhand verschiedener Grundlagen, unter anderem der durch die Fachstelle des Kantons Obwalden gelieferten Perimeter der Schutzzonen, wurde die Überprüfung und Bereinigung der Perimeter durchgeführt. Dabei hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die vom Kanton gelieferten Daten entgegengenommen und mit den rechtsgültigen Objektperimetern sowie den Grundlagen der Anhörung im Rahmen der laufenden Revision verglichen. Gemäss der rechtlichen Vorgabe der ungeschmälernten Erhaltung, wie sie in den Verordnungen der Biotop verankert ist, hat das BAFU den Kantonsvorschlag nach den gleichen Kriterien wie bei den anderen Kantonen überprüft. Verkleinerungen der rechtsgültigen Objekte wurde zugestimmt, wenn es sich bei den Bundesgrundlagen um ungenaue Kartierungsgrundlagen handelte. Neue Flächen oder Vergrösserungen sind in die Verordnung aufgenommen worden, wenn sie die Anforderungen an Qualität und Grösse eines Biotops von nationaler Bedeutung erfüllen.

Im Rahmen dieses Prozesses konnten in allen Objekten ausserhalb der Moorlandschaft die Anträge des Kantons berücksichtigt werden: Die Perimeter sind hier nun auf der Basis der kantonalen Angaben an die rechtsgültigen Schutzzonen angepasst. Damit ist auch den Verkleinerungen der heute rechtsgültigen Objekte zugestimmt, wenn es sich bei den Bundesgrundlagen um ungenaue Kartierungsgrundlagen handelte. Die bereinigten Objekte bleiben innerhalb der kantonalen Schutzzonen.

Von den 51 Flachmoorobjekten innerhalb der Moorlandschaft Glaubenberg revidiert das BAFU 45 Objekte; 6 Objekte bleiben unverändert. Gemäss der gängigen Rechtsauslegung gelten alle Flachmoore innerhalb einer Moorlandschaft, auch diejenigen, die für sich alleine regionale Bedeutung aufweisen, als Biotop von nationaler Bedeutung.

3 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Revision steht in keinem direkten Verhältnis zu internationalem Recht.

Mit dieser Revision werden die Biotop von nationaler Bedeutung nachgeführt und damit den internationalen Konventionen entsprochen, welche die Schweiz ratifiziert hat, wie die Konvention über die biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention) (SR 0.451.43), das Ramsar-Übereinkommen über Feuchtgebiete (SR 0.451.45) und die Berner Konvention (SR 0.455).

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

47 bestehende Objekte im Kanton Obwalden werden revidiert. Infolgedessen werden sowohl die Listeneinträge im Anhang 1 als auch die entsprechenden Objektblätter mit dem Revisionsjahr 2021 versehen. Zudem werden 2 neue Objekte in den Anhang 1 des Bundesinventars aufgenommen. Die entsprechenden Objektbeschreibungen werden in der separaten Publikation gemäss Artikel 1 Absatz 2 aktualisiert.

5 Auswirkungen

5.1 Auswirkungen auf den Bund

Der Bund und die Kantone haben im Laufe dieser Revision die Objekte überprüft und die Genauigkeit der Perimeter verbessert. Damit trägt man den heute besseren kartographischen Möglichkeiten Rechnung. Die räumlichen Differenzen zwischen der Festlegung im Bundesinventar und der Umsetzung durch die Kantone werden dadurch kleiner. Dies erhöht die Rechtssicherheit für alle Beteiligten und stärkt den Vollzug. Die armasuisse als Grundeigentümerin des Schiessplatzes in der Moorlandschaft Glaubenberg setzt ihre Ziele aus dem Programm «NLA – Natur, Landschaft, Armee» in den kommenden Jahren um.

Die Revisionsobjekte werden schon heute im Sinne der Biotopverordnungen gepflegt und im Rahmen der Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen finanziell abgegolten (Artikel 18 ff. NHG und Artikel 23b ff. NHG). Für den Bund sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

5.2 Auswirkungen auf den Kanton Obwalden

Der Kanton führt die kantonalen Inventare und regelt die Nutzung und Pflege der Objekte von nationaler Bedeutung mittels Verträgen. Für die Objekte ausserhalb der Moorlandschaft Glaubenberg bestehen kantonale Schutzzonen. Für die revidierten Objekte sind entsprechend häufig bereits Verträge vorhanden. Dennoch müssen aufgrund der Revision bei einem Teil der Objekte in der Moorlandschaft Glaubenberg entweder bestehende Verträge geändert oder neue Verträge ausgehandelt werden. Dies geschieht im Zuge der stetigen Aktualisierung der Verträge im Rahmen des dafür vorgesehenen Budgets.

5.3 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kanton ist für die Umsetzung der Biotope von nationaler Bedeutung zuständig. Im Rahmen ihrer ordentlichen Nutzungsplanung müssen die Gemeinden die Grundlagen und Vorgaben von Bund und Kanton berücksichtigen.

5.4 Weitere Auswirkungen

Mit der vorliegenden Revision werden die Grundlagen zur Umsetzung des Schutzes der Inventarobjekte verbessert und die Biotopinventare mit neuen, wertvollen Objekten erweitert. Mit der Ergänzung des Schutzgebietsnetzes werden wichtige Kerngebiete der ökologischen Infrastruktur gesichert und damit ein signifikanter Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz geleistet, insbesondere zu den Zielen 2 (Schaffung einer ökologischen Infrastruktur) und 3 (Verbesserung des Zustands von National Prioritären Arten). Die Flächen bieten auch eine Grundlage für finanzielle Abgeltungen an die Landwirtschaft und sind wichtige Lebensräume für Bestäuber und andere Insekten. Die qualitativ hochwertigen sowie landschaftlich attraktiven Lebensräume der Biotopinventare bilden zudem ein bedeutendes Grundkapital für die Tourismusindustrie in der Schweiz und sind für die ansässige Bevölkerung oft unentbehrliche Orte der Naherholung.